

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM

**FNP-Änderung „Biogasanlage Mayer“ Nr. J-2026-1F in Frankenhardt, Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. April 2026 den Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Biogasanlage Mayer“ Nr. J-2026-1F gefasst. Hierzu wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Maßgebend sind die Planzeichnung mit Geltungsbereich sowie die vorläufige Begründung jeweils vom 05.02.2026. Die Lage des Änderungsbereichs ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Änderungsbereich wird wie folgt kurz umschrieben:

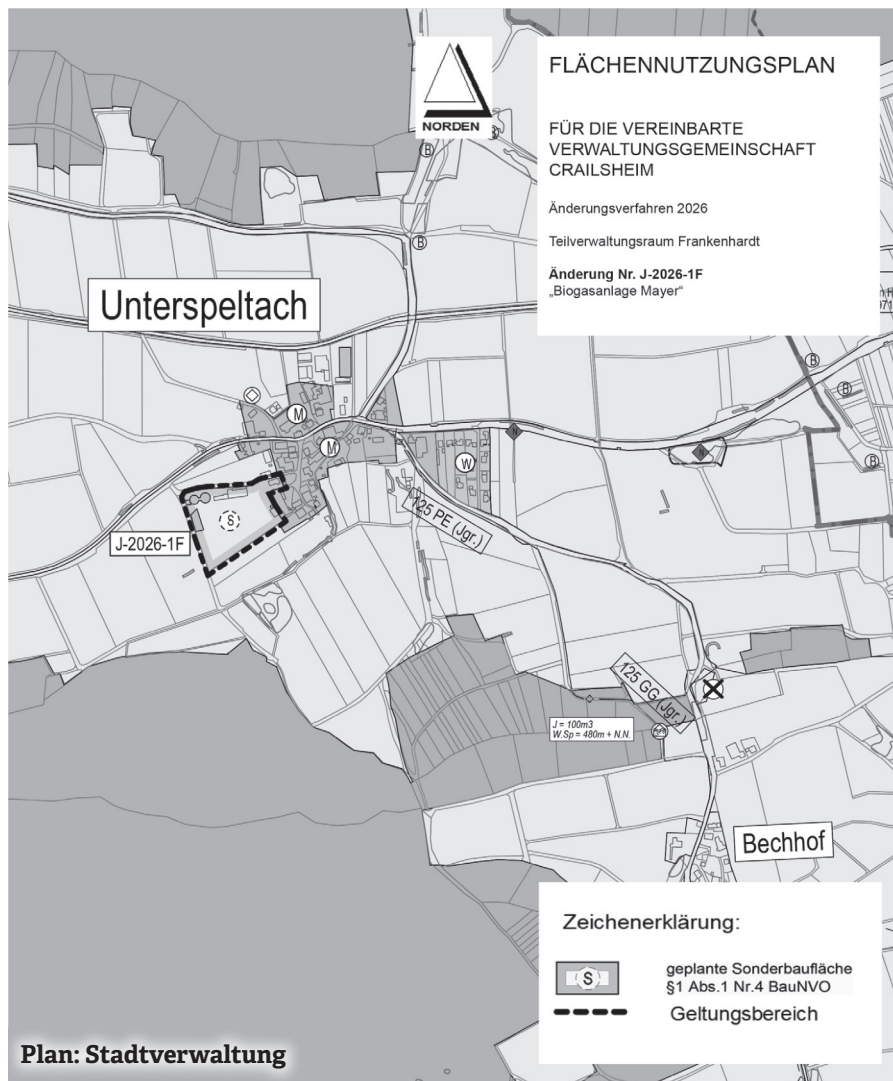
1. Bei der Planung wird das Flst. 5851/2, Gemarkung Honhardt überplant.
2. Die betreffenden Flächen sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche sowie als gemischte Baufläche dargestellt, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich.
3. Das Grundstück wird durch eine Erschließungsstraße, einen Wirtschaftsweg, landwirtschaftliche Flächen und durch eine Hofstelle mit landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und Wohngebäuden begrenzt.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Um den Bebauungsplan „Biogasanlage Mayer“ umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der FNP-Änderung „Biogasanlage Mayer“ Nr. J-2026-1F unterrichtet. Die oben genannten Unterlagen zur „Biogasanlage Mayer“ Nr. J-2026-1F werden in der Zeit vom 11. Mai 2026 bis einschließlich 12. Juni 2026 im Internet unter „www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung“ (Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) und über



das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de/kartendienste](http://www.uvp-verbund.de/kartendienste) veröffentlicht. Im gleichen Zeitraum können die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Foyer Neubau, 2. Stock, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim zu folgenden Zeiten zu jedermanns Unterrichtung eingesehen werden: Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. zusätzlich von 13.00 bis 17.30 Uhr (Zugang außerhalb der Öffnungszeiten über den Eingang Bürgerbüro). Soweit in den o. g. Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften,

technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch ([jessica.gebert@crailsheim.de](mailto:jessica.gebert@crailsheim.de)) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Sachgebiet Baurecht, Raum 2.18, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Crailsheim, 24. April 2026

Stadtverwaltung

gez. Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister

17. MAI

### Beflaggung

Am Sonntag, 17. Mai 2026, erfolgt die Beflaggung mit Regenbogenflagge. Der Grund der Beflaggung ist der IDAHO (International Day Against Homophobia). Diese Beflaggung ist gesetzlich laut „Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes“ vom 10. Juli 1991 geregelt.

23. MAI

### Beflaggung

Am Samstag, 23. Mai 2026, erfolgt die Beflaggung mit Bundesflagge und Europaflagge. Der Grund ist der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes. Diese Beflaggung ist gesetzlich laut „Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes“ vom 10. Juli 1991 geregelt.

#### Welche Unterlagen muss ich mitbringen, wenn ich mich in Crailsheim an- oder ummelden möchte?

Bitte denken Sie bei Ihrer An- bzw. Ummeldung daran, eine Wohnungsgeberbestätigung mitzubringen. Bringen Sie bitte auch Ihren Personalausweis und/oder Reisepass mit.

## HAUPTSATZUNG

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2024, zuletzt geändert am 15. Mai 2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsberreinigungsgesetz) vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 124), hat der Gemeinderat am 23. April 2026 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

Die Unechte Teilortswahl in den Ortschaften Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach soll aufgehoben werden. In der Ortschaft Tiefenbach soll diese beibehalten werden. Damit wird § 15 Abs. 4 aufgenommen und § 15 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Tiefenbach werden mit Vertretungen der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1. Ortschaft Tiefenbach

3.1.1. Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen 8 Sitze

3.1.2. Wohnbezirk Rüddern 1 Sitz

3.1.3. Wohnbezirk Wollmershausen 1 Sitz

(4) Die Unechte Teilortswahl in den Ortschaftsräten der Ortschaften Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach wird aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 27. April 2026

gez. Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister

#### Ihr Personalausweis ist abgelaufen und Sie benötigen dringend ein Ausweisdokument?

Einen vorläufigen Personalausweis können Sie beim Bürgerbüro beantragen. Dieser Ausweis kostet 10 Euro. Bitte denken Sie an ein biometrisches Passbild.